



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. März 2022
(OR. en)

7230/22
PV CONS 14
SOC 157
EMPL 100
SAN 157
CONSOM 61

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

14. März 2022

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der A-Punkte
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 3

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen..... 3

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Bekämpfung von Diskriminierung bei der Einstellung und Förderung der Vielfalt in der Arbeitswelt: Instrumente und Erfahrungen 3
5. Europäisches Semester 4
 - a) Schlussfolgerungen zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2022 und zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht
 - b) Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2022
6. Förderung der uneingeschränkten Beteiligung älterer Menschen am Arbeitsmarkt 4
7. Schlussfolgerungen zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zur Langzeitarbeitslosigkeit..... 4

Sonstiges

8. a) Lage in der Ukraine..... 5
- b) Jahresbericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern..... 5
- c) Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus 5
- d) Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte – nationale Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung 5
- e) Europäische Garantie für Kinder 5
- f) Mitteilung „Aktionsplan für die Entwicklung der Sozial- und Solidarwirtschaft“ 6
- g) Dreigliedriger Sozialgipfel..... 6
- h) Arbeitsprogramme 2022 des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz..... 6

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 7

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6926/1/22 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 6927/22 + ADD 1

Der Rat nahm die in Dokument 6927/22 + ADD 1 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren 6468/22 + ADD 1 Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte die in Dokument 6468/22 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest und kam überein, den Vorsitz zu beauftragen, auf dieser Grundlage Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu führen.

Die Erklärungen Ungarns und Polens sind im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Bekämpfung von Diskriminierung bei der Einstellung und 6722/22 Förderung der Vielfalt in der Arbeitswelt: Instrumente und Erfahrungen

Orientierungsaussprache

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dok. 6722/22) eine Orientierungsaussprache zum Thema „Bekämpfung von Diskriminierung bei der Einstellung und Förderung der Vielfalt in der Arbeitswelt: Instrumente und Erfahrungen“.

5. Europäisches Semester 2022



- a) **Schlussfolgerungen zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2022 und zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht**
Billigung

6473/22

Der Rat billigte die in Dokument 6473/22 enthaltenen Schlussfolgerungen zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2022 und zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht.

- b) **Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2022**
Annahme



6188/22

Der Rat nahm den in Dokument 6188/22 enthaltenen Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2022 an.

- ## 6. Förderung der uneingeschränkten Beteiligung älterer Menschen am Arbeitsmarkt
- Orientierungsaussprache*



6463/22

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dok. 6463/22) eine Orientierungsaussprache zum Thema „Förderung der uneingeschränkten Beteiligung älterer Menschen am Arbeitsmarkt“.

- ## 7. Schlussfolgerungen zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zur Langzeitarbeitslosigkeit
- Billigung*



6575/1/22 REV 1

Der Rat billigte die in Dokument 6575/1/22 REV 1 enthaltenen Schlussfolgerungen zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zur Langzeitarbeitslosigkeit.

Sonstiges

8. a) **Lage in der Ukraine** ☐ 7064/22
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm auf der Grundlage des Dokuments 7064/22 die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über die Lage in der Ukraine zur Kenntnis.

- b) **Jahresbericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern** ☐
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zum Jahresbericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Kenntnis.

- c) **Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus** ☐
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zum Jahresbericht über die Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus zur Kenntnis.

- d) **Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte – nationale Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung** ☐
Informationen der Kommission über den Stand der Beratungen

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über die nationalen Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte zur Kenntnis.

- e) **Europäische Garantie für Kinder** ☐
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder zur Kenntnis.

- f) **Mitteilung „Aktionsplan für die Entwicklung der Sozial- und Solidarwirtschaft“** ☐ 14890/21
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über die Folgemaßnahmen zu ihrem in Dokument 14890/21 enthaltenen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft zur Kenntnis.

- g) **Dreigliedriger Sozialgipfel** ☐
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über den für den 23. März 2022 anberaumten dreigliedrigen Sozialgipfel zur Kenntnis.

- h) **Arbeitsprogramme 2022 des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz** ☐ 6425/22
6416/22
Informationen der jeweiligen Vorsitzenden

Der Rat nahm auf der Grundlage der Dokumente 6425/22 und 6416/22 die Informationen der Vorsitze des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz über die jeweiligen Arbeitsprogramme der beiden Ausschüsse für das Jahr 2022 zur Kenntnis.

① erste Lesung

☐ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

☐ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden oder öffentlichen B-Punkten in

Dokument 6926/1/22 REV 1

Zu B- Punkt 3:

Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn hält Initiativen zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern für äußerst wichtig und unterstützt daher generell das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie, den Frauenanteil in allen Entscheidungsgremien, einschließlich im Bereich der Wirtschaft, zu stärken. Während der gesamten Verhandlungen hat sich der Text erheblich verbessert; allerdings werden unsere zuvor geäußerten Bedenken hinsichtlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, den unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten angemessen Rechnung zu tragen, nicht gebührend berücksichtigt.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Daher wird Ungarn im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ („gender balance“) als „ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern“ auslegen. In Anbetracht dessen wird Ungarn andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

Ferner erklärt Ungarn, dass die in der Richtlinie genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ („gender balance“) als „ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern“ auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.“
